

17.12.2007

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2008
des Abgeordneten Rüdiger Sagel fraktionslos
Drucksache 14/5393

Verfassungsschutz beobachtet DIE LINKE.

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2008 vom 8. November 2007:

Laut Plenarprotokoll vom 25.10.2007, Seite 8328, Rede des Abgeordneten Rüdiger Sagel, äußerte sich Armin Laschet, Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration, durch einen Zuruf bezüglich der Überwachung der Partei DIE LINKE. durch den Verfassungsschutz. Laschet wörtlich: "Die wird vom Verfassungsschutz beobachtet !"

Obwohl die Partei DIE LINKE. auf dem Boden des Grundgesetzes und der Verfassung steht, stelle ich an die Landesregierung NRW nachfolgende Fragen:

1. Wird DIE LINKE. in NRW vom Verfassungsschutz beobachtet?
2. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?
3. Werden Einzelabgeordnete vom Verfassungsschutz beobachtet?
4. Findet im Rahmen der Landesregierung ein Austausch darüber statt, welche Parteien und/oder Abgeordnete Gegenstand der Beobachtung durch den Verfassungsschutz sind?
5. Wenn nein, woher nimmt der Minister Armin Laschet die Erkenntnis, dass DIE LINKE vom Verfassungsschutz beobachtet wird?

Datum des Originals: 12.12.2007/Ausgegeben: 20.12.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Antwort des Innenministers vom 12. Dezember 2007 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

In den seit 1994 veröffentlichten Verfassungsschutzberichten wurden regelmäßig die gewichtigen tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht linksextremistischer Bestrebungen durch die „PDS“ bzw. „Die Linkspartei.PDS NRW“ dargelegt. Trotz der mehrfach erfolgten Umbenennungen handelt es sich stets organisatorisch und rechtlich um dieselbe Partei. Bis zur Umbenennung in „DIE LINKE.“ gab es kein eindeutiges Bekenntnis dieser Partei zu den zentralen Werten und Inhalten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den sich daraus ergebenden Grenzen für gesellschaftliche Veränderungen. Das hat sich auch nach dem Beitritt der „WASG“ nicht geändert. In den beschlossenen programmatischen Dokumenten aus der Bundespartei „Die Linke“ finden sich revolutionär-marxistische Inhalte, die für den Fall der Umsetzung in Widerspruch zu den unveränderlichen Werten des Grundgesetzes stehen. Auch duldet die Partei weiterhin in ihren Reihen Gliederungen, deren Ziele eindeutig mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbar sind. Sie arbeitet fortdauernd mit kommunistischen Parteien und Gruppen im In- und Ausland zusammen, deren ausdrückliches Ziel die Überwindung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist und in deren programmatischen Aussagen zum Teil immer noch der bewaffnete revolutionäre Umsturz gefordert oder gebilligt sowie die Gewalt als politisches Mittel angesehen wird.

Zur Frage 1

Als Organisation ist die Partei „DIE LINKE.“ in NRW identisch mit der bisher beobachteten Partei „Die Linkspartei.PDS in NRW“, der die Partei „WASG“ beigetreten ist und die sich umbenannt hat in „DIE LINKE“.

Zur Frage 2

Die Rechtsgrundlage für die Beobachtung einer politisch bestimmten Bestrebung ist § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (Verfassungsschutzgesetz NRW/VSG NRW) vom 20.12.1994 in der derzeit gültigen Fassung.

Zur Frage 3

Die Tätigkeit von Mitgliedern des Landtages als Abgeordnete wird nicht von der Verfassungsschutzbehörde des Landes beobachtet.

Soweit Abgeordnete in ihrem Indemnitätsschutz und in der Ausübung ihres freien Mandats nicht beeinträchtigt werden, unterliegen sie denselben verfassungsschutzgesetzlichen Regelungen wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger.

Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 1 VSG NRW darf die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten in schriftlichen oder elektronischen Akten und in zur Person geführten Dateien verarbeiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 vorliegen. Einzelpersonen dürfen gespeichert werden, wenn sie nach § 3 Abs. 3 Satz 2 VSG NRW für einen Personenzusammenchluss handeln und diesen in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützen. Soweit Mitglieder des Landtages daher in ihrer politischen Betätigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 8 Abs. 1 Ziff. 1 VSG NRW erfüllen, unterliegen auch sie

einer - allerdings ihren besonderen Status berücksichtigenden - Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörde.

Zur Frage 4

Der Verfassungsschutz informiert aus Geheimhaltungsgründen das Parlamentarische Kontrollgremium über die Beobachtungsobjekte und über Einzelpersonen.

Liegen bei einer Organisation, Gruppierung oder Partei gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer extremistischen Bestrebung vor, wird die Öffentlichkeit gemäß § 15 Abs. 1 VSG NRW darüber im Rahmen der Verfassungsschutzberichte unterrichtet.

Darüber hinaus darf die Verfassungsschutzbehörde nach § 17 Abs. 1 VSG NRW personenbezogene Daten an Gerichte und inländische Behörden übermitteln darf, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Empfänger zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für Zwecke der öffentlichen Sicherheit benötigt.

Zur Frage 5

Siehe Vorbemerkung und die Antwort zur Frage 1 sowie die bisherigen Veröffentlichungen (u. a. Verfassungsschutzberichte) bzw. öffentlichen Erklärung der Landesregierung zum juristischen Weiterbestehen des bisherigen Beobachtungsobjektes der Linkspartei.PDS und deren neuere Umbenennung.